

# **Studienordnung (Satzung) über Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang "Master of Business Administration - Health Care Management" des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Lübeck**

**Vom 7. Februar 2005**

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen am 4. Dezember 2002 folgende Studienordnung (Satzung) über Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Studiengang "Master of Business Administration - Health Care Management" des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Studienordnung stellt den Rahmen für den Ablauf des Studiums dar. Sie regelt zusammen mit der Master-Prüfungsordnung und den Studienplänen den Studiengang, der zu der Master-Prüfung an der Fachhochschule Lübeck führt.

(2) Der weiterbildende Studiengang "Master of Business Administration - Health Care Management" soll die Studierenden

1. auf funktions- und branchenbezogene Gegebenheiten beim Management eines Krankenhauses spezialisieren;
2. auf Führungs- und Managementaufgaben in Krankenhäusern oder ähnlichen Institutionen im Gesundheitswesen vorbereiten;
3. mit den wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen vertraut machen;
4. befähigen, in Beruf und Gesellschaft verantwortungsbewusst, schöpferisch und kooperativ zu handeln.

(3) Die Einschreibung in den Studiengang erfolgt an der Fachhochschule Lübeck, sofern die Studienvoraussetzungen gegeben sind.

(4) Zulassungsbeschränkungen sind möglich.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in den weiterbildenden Studiengang "Master of Business Administration - Health Care Management" ist

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium über das dritte Staatsexamen im Fach Medizin oder eines nach älteren Ausbildungsordnungen gleichwertigen Staatsexamens;
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium über das dritte Staatsexamen im Fach Pharmazie oder eines nach älteren Ausbildungsordnungen gleichwertigen Staatsexamens;
3. die Approbationsurkunde;
4. Nachweis mindestens zweijähriger fachbezogener Tätigkeit.

(2) Bei Hochschulabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

### **§ 3 Studiendauer**

(1) Das Studium ist äquivalent zu einem 2-semesterigen Studiengang. Die Regelstudienleistung pro Semester beträgt 30 ECTS (European Credit Transfer System )

(2) Studienleistungen können auf das Studium angerechnet werden,

1. die an anderen Hochschulen erbracht wurden oder
2. durch die erfolgreiche Teilnahme an Fernstudienmaßnahmen nachgewiesen werden.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt, endet mit der Master-Prüfung und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

### **§ 4 Studienverlauf und Studienaufbau**

(1) Das Studium schließt mit der Master-Prüfung ab. Zulassung, Umfang und Art der Prüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Der Studiengang gliedert sich in 2 wesentliche Phasen:

#### 1. Phase:

Im ersten Semester werden die fachlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit Fokus Krankenhausmanagement behandelt. Dazu zählen sowohl Grundlagenfächer als auch fachspezifische Inhalte.

#### 2. Phase:

Im zweiten Semester werden aufbauend auf den Grundlagen die spezifischen Disziplinen des Krankenhausmanagements vertieft. Dies erfolgt mit seminaristischen Veranstaltungen und stärker mit projektorientierten Arbeiten.

Hinzukommen Trainings zur Sensibilisierung und Steigerung der Führungskompetenz der zukünftigen Managerinnen und Manager in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Weiterhin werden unternehmerische Fähigkeiten vermittelt und trainiert.

Abschließend wird die Master-Thesis erstellt.

### **§ 5 Studienplan**

(1) Der gemeinsame Fachausschuss "Master of Business Administration - Health Care Management" (Wissenschaftlicher Beirat) stellt einen Studienplan auf, der einen gegliederten Überblick über das Studium des genannten Studiengangs gibt. Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung.

(2) Der Studienplan ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen**

Lernstoffvermittlung und Betreuungsformen sind:

1. für das Selbststudium multimedial aufbereitete Lehr-/Lernmodule, die über das Internet verfügbar sind, Pflichtlektüre, audiovisuelle Medien u. Ä.;
2. Einsendeaufgaben;
3. Telematik basierte Präsenz-Veranstaltungen, wie z.B. Vorlesungen, Labore, Übungen, Seminare als Video-Konferenz sowie Mischformen;
4. Präsenz-Veranstaltungen zu den Online-Modulen;
5. EDV-Anwendungsseminare;
6. Internetbasierte fachliche und organisatorische Betreuung;
7. Veranstaltungen zum kooperativen Lernen;
8. Klassische Lehrveranstaltungen, wie z.B. Vorlesungen, Labore, Übungen, Seminare als Wochenend- oder Blockveranstaltungen.

## **§ 7 Merkmale des Studiums**

Die Studierenden müssen technisch Zugang zum Internet haben. Die im Zusammenhang mit dem virtuellen Studium entstehenden Telefongebühren werden nicht von der Fachhochschule übernommen.

## **§ 8 Anwesenheitspflicht**

Die Anwesenheit bei Pflichtseminaren und den Klausuren ist obligatorisch.

## **§ 9 Organisatorischer Ablauf des Studiengangs**

- (1) Die Einschreibung in den Studiengang erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Die betreuten Online-Module werden jeweils einmal während der Dauer des Studiums angeboten. Der unbetreute Zugang der Studierenden zu den belegten Modulen ist während der gesamten Zeitdauer des Studiums möglich.
- (3) Die Module werden zu den im Studienplan definierten Zeiten betreut angeboten.
- (4) Alle Prüfungen werden jeweils vier mal angeboten. Davon sind die beiden letzten Termine für Wiederholungsprüfungen vorgesehen.

## **§ 10 Prüfungen**

- (1) Während des Studiums sind Fachprüfungen abzulegen. Die Art der Prüfung und die Prüfungsdauer regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt weiterhin die Bewertung der Leistungen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 15. Oktober 2001 in Kraft.

Lübeck, 7. Februar 2005

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen  
Dekanat

Prof. Dipl.-Ing. Dr. med. Oliver Rentzsch  
Dekan